

# Statuten des Vereins

## Rhabarber-Haberer – Verein zur Förderung der Ess- und Bodenkultur

### § 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen "Rhabarber-Haberer – Verein zur Förderung der Ess- und Bodenkultur".
- (2) Er hat seinen Sitz in Tulln und erstreckt seine Tätigkeit auf Österreich.
- (3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

### § 2: Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist und der ausschließlich gemeinnützige Zwecke nach BAO §§ 34 bis 47 verfolgt, bezweckt:

- (1) Förderung von Esskultur, gesunder Ernährungsweise, Wissen und Fertigkeiten zum Thema Lebensmittel von der Produktion der Rohstoffe bis zur Zubereitung
- (2) Förderung der kleinstrukturierten Landwirtschaft und des Erhalts der regionalen Sortenvielfalt
- (3) Bewusstseinsbildung und Aufruf zu aktiver Mitgestaltung der Region. Konsumentinnen sollen als mündige Bürgerinnen agieren, denen die Auswirkungen ihres Einkaufsverhaltens nicht nur bewusst sind, sondern die im Rahmen ihrer Möglichkeiten auch Verantwortung übernehmen und durch ihr Handeln zu Ernährungssouveränität beitragen.
- (4) Sicherstellung der fairen Entlohnung von Produzenten und deren Mitarbeitern
- (5) Stärkung des allgemeinen Umweltbewusstseins und Schutz der Umwelt durch ökologische Nahrungsmittelproduktion und kurze Transportwege.
- (6) Aufbau eines regionalen Versorgungsnetzes
- (7) Vernetzung in der Nachbarschaft

### § 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Die Tätigkeit des Vereins ist nicht gewinnorientiert. Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung/Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens. Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen:
  - a) Bereitstellen von Infrastruktur (Räumlichkeiten, IT) für einen Umschlagplatz von Waren, die im Einklang mit den Vereinszielen produziert wurden und zum Abhalten von Workshops
  - b) Ermöglichung von persönlichem Kontakt zwischen Konsumentinnen und Produzentinnen bzw. anderen Akteuren des Lebensmittelsystems.
  - c) Veranstaltungen, Vorträge, Exkursionen, Diskussionsabende
  - d) Vernetzung und Zusammenarbeit mit anderen Initiativen für Ernährungssouveränität
  - e) Öffentlichkeitsarbeit
  - f) Herausgabe von Infomaterial

- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
- a) Mitgliedsbeiträge
  - b) Beitrittsgebühren
  - c) Subventionen öffentlicher und privater Stellen
  - d) Spenden bzw. Sachspenden
  - e) Erträge aus Veranstaltungen, Publikationen, eigenen Unternehmungen
  - f) ehrenamtliche Arbeitsleistungen
  - g) Schenkungen, Sammlungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen

#### **§ 4: Arten der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in aktive Mitglieder und Fördermitglieder.
- (2) Aktive Mitglieder sind jene, die sich aktiv an der Vereinsarbeit beteiligen.
- (3) Fördermitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines Mitgliedsbeitrags fördern ohne zu partizipieren.
- (4) Das Plenum kann in der Vereinspraxis (siehe § 8 (2)) weitergehende Bestimmungen betreffend Aufnahme, Ausschluss, Einschreibgebühr, Mitgliedsbeitrag, Rechte und Pflichten der Mitglieder festlegen.

#### **§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Aktive Mitglieder des Vereins können alle physischen Personen, die sich mit den Vereinszielen identifizieren können und im Sinne des genannten Zwecks aktiv tätig sein wollen, werden. Eine Beteiligung an der Vereinsarbeit wird vorausgesetzt.
- (2) Die Mitgliedschaft beginnt auf Antrag laut Vereinspraxis (siehe § 8 (2)), frühestens jedoch mit der Eintragung in die Mitgliederliste sowie der Zahlung der Beitrittsgebühr und des ersten Mitgliedbeitrags.
- (3) Beim Beitritt muss das neue aktive Mitglied bekanntgeben welchem Arbeitskreis es angehören möchte.
- (4) Fördermitglieder können alle physischen Personen, die sich mit den Vereinszielen identifizieren können, werden.
- (5) Über die Aufnahme von Fördermitgliedern entscheidet das Plenum.
- (6) Fördermitglieder besitzen bei jeglichen Vereinsentscheidungen kein Stimmrecht.
- (7) Bis zur Entstehung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von aktiven Mitgliedern durch die Vereinsgründer. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Entstehung des Vereins wirksam.

#### **§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod, oder Verlust der Rechtspersönlichkeit.
- (2) Ein Austritt kann an jedem Monatsende erfolgen. Er muss dem Plenum formlos per E-Mail mitgeteilt werden
- (3) Das Plenum kann ein Mitglied mit Zweidrittelmehrheit ausschließen, wenn das Mitglied über einen Zeitraum von 3 Monaten die Mitgliedspflichten verletzt indem es Beiträge nicht zahlt, den Mindestpflichten (siehe §7 (2)) nicht nachkommt oder sich gruppenschädigend verhält.

## **§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Aktive Mitglieder sind berechtigt, sämtliche Vereinsinfrastrukturen zu nutzen, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, am Plenum teilzunehmen und mitzubestimmen (jedes aktive Mitglied hat eine Stimme) und verfügen über aktives und passives Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
- (2) Aktive Mitglieder sind verpflichtet, sich aktiv im Verein zu engagieren. Die Mindestpartizipation wird mit dem Übernehmen von mind. 2 Ladendienste und 2 Plenumsbesuche pro Jahr festgesetzt. Darüber hinaus könne im Plenum mit Zweidrittelmehrheit weitere Bestimmungen beschlossen werden.
- (3) Aktive Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der im Plenum beschlossenen Höhe verpflichtet.
- (4) Aktive Mitglieder verpflichten sich, alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen des Vereins leidet, die interne Vereinsarbeit beeinträchtigt oder das Erreichen der Vereinszwecke behindert wird.
- (5) Jedes Mitglied ist zur Teilnahme an allen Veranstaltungen des Vereins ebenso berechtigt, wie zur Nutzung von Einrichtungen des Vereins.
- (6) Das aktive und passive Wahlrecht/Stimmrecht und die Bekleidung von Funktionen im Verein stehen aktiven Mitgliedern offen. Fördermitglieder genießen ein Recht auf Anhörung.
- (7) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Koordinationsteam die Ausföhlung der Statuten zu verlangen.

## **§ 8: Vereinsorgane**

- (1) Organe des Vereins sind die Gründungsmitglieder (welches die Aufgaben des Koordinationsteams übernimmt) bis zur 1. Mitgliederversammlung, die Mitgliederversammlung (§ 9), das Koordinationsteam (§10), das Plenum (§ 11) die RechnungsprüferInnen (§ 12) und das Schiedsgericht (§ 13).
- (2) Die Vereinspraxis besteht aus aktuell gültigen Plenumsentscheidungen und wird in Form schriftlicher Protokolle festgehalten.

## **§ 9: Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung muss mindestens einmal in zwei Jahren einberufen werden, allerdings sofort, wenn das gesamte Koordinationsteam geschlossen zurücktritt.
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt das Koordinationsteam und neue Mitglieder des Koordinationsteams mit Zweidrittelmehrheit, wobei die zur Wahl stehenden Personen nicht stimmberechtigt sind.
- (3) Sie hat außerdem das Recht, das Koordinationsteam oder einzelne Mitglieder des Koordinationsteams ihres Amtes zu entheben, wobei die betreffenden Personen nicht stimmberechtigt sind.
- (4) Der Mitgliederversammlung ist die Änderung der Statuten vorbehalten.
- (5) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit Zweidrittelmehrheit.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn alle ordentlichen Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene E-Mail-Adresse) eingeladen wurden.

- (7) Die Mitgliedsversammlung kann einberufen werden durch:
- das Koordinationsteam,
  - das Plenum,
  - die Rechnungsprüferin/den Rechnungsprüfer,
  - wenn zehn Prozent der ordentlichen Mitglieder dies vom Koordinationsteam schriftlich einfordern.
- (8) Im Falle von d) muss das Koordinationsteam die Mitgliederversammlung innerhalb eines Monats einberufen.
- (9) Die Mitgliederversammlung hat das alleinige Recht, den Verein durch eine Zweidrittelmehrheit aufzulösen

## **§ 10: Koordinationsteam**

- Das Koordinationsteam ist das Leitungsorgan des Vereins im Sinne des VerG 2002.
- Die Funktionsperiode des Koordinationsteams beträgt zwei Jahre; Wiederwahl ist möglich.
- Das Koordinationsteam setzt sich aus mindestens drei natürlichen Personen zusammen, die gleichzeitig aktive Mitglieder des Vereins sein müssen.
- Das Koordinationsteam wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds kann das Plenum an dessen Stelle ein anderes Mitglied wählen, wozu die nachträgliche Bestätigung in der nächsten Mitgliederversammlung einzuholen ist.
- Die Mitglieder des Koordinationsteams führen gleichberechtigt die laufenden Geschäfte des Vereins und vertreten nach außen.
- Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich auf Beschluss des Koordinationsteams erteilt werden. Dieser Beschluss bedarf weiters der ausdrücklichen Zustimmung des Plenums.
- Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift von mindestens einem Mitglied des Koordinationsteams.
- Das Koordinationsteam trifft Entscheidungen mit Zweidrittelmehrheit.
- Das Koordinationsteam ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder des Koordinationsteams eingeladen wurden und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- Entscheidungen des Plenums sind für das Koordinationsteam bindend.
- Trifft das Koordinationsteam Entscheidungen ohne Beisein des Plenums, so sind alle aktiven Mitglieder auf schnellstmöglichem Wege (per E-Mail) über diese Entscheidung zu informieren.

## **§ 11: Plenum**

- Zur Teilnahme am Plenum sind alle Mitglieder (bei juristischen Personen eine Vertreterin/ein Vertreter) sowie Interessierte (diese ohne ausdrückliches Anhörungsrecht) berechtigt.
- Das Stimmrecht ist den aktiven Mitgliedern vorbehalten. Fördermitglieder haben das Recht auf Teilnahme und Anhörung.
- Bei Abstimmungen hat jedes aktive Mitglied eine Stimme. Stimmübertragungen sind nicht zulässig.
- Das Plenum ist das oberste Gremium des Vereins zwischen den Sitzungen der Mitgliederversammlung.
- Plena finden regelmäßig nach Bedarf statt, mindestens aber viermal jährlich.

- (6) Die Einberufung des Plenums bedarf keiner besonderen Form und erfolgt in der Regel zwei Wochen vor dem Termin per E-Mail.
- (7) Das Plenum ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 aktive Mitglieder anwesend sind. Mindestens eine der anwesenden Personen muss dem Koordinationsteam angehören.
- (8) Das Plenum hat folgende Aufgaben und Rechte:
  - a) Wahl zusätzlicher Mitglieder des Koordinationsteams während der laufenden Funktionsperiode .
  - b) Das Plenum trifft alle Entscheidungen, die nicht von untergeordneten Gruppen oder Arbeitskreisen abgedeckt sind.
  - c) Das Plenum hat das Recht auf Auskunft über alle Handlungen und Entscheidungen des Koordinationsteams.
  - d) Das Plenum dient der Koordination der vereinsinternen Arbeitsaufteilung.
  - e) Das Plenum setzt die Mitgliedsbeiträge und Zahlungsmodalitäten fest.
  - f) Das Plenum entscheidet über die Aufnahme sowie den Ausschluss von Mitgliedern und legt gegebenenfalls Standardprozeduren dafür fest.
  - g) Das Plenum erlässt und ergänzt gegebenenfalls die Vereinspraxis (siehe § 8 (2)), die auf jeden Fall Beschlüsse zu den Absätzen 8 e) und 8 f) des vorliegenden Paragraphen umfasst.
- (9) Die Entscheidungen des Plenums erfolgen mit Zweidrittelmehrheit.
- (10) Die Entscheidungen des Plenums werden schriftlich in einem Protokoll festgehalten und schnellstmöglich an alle aktiven Mitglieder per E-Mail verschickt.

## **§ 12: RechnungsprüferInnen**

- (1) Zwei Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüferinnen/die Rechnungsprüfer dürfen nicht mit der laufenden Finanzgebarung beschäftigt sein oder dem Koordinationsteam angehören.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Den Rechnungsprüferinnen/den Rechnungsprüfern sind die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüferinnen/der Rechnungsprüfer haben dem Plenum über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- (3) Die Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer können bei Gefahr im Verzug die Mitgliederversammlung oder das Plenum einberufen.

## **§ 13: Schiedsgericht**

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist – sofern von einem Streitteil gewünscht - das vereinsinterne Schiedsgericht zu berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf aktiven Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von zwei Wochen dem Koordinationsteam zwei Mitglieder als Schiedsrichterinnen/Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen mit Stimmenmehrheit ein fünftes Mitglied als Vorsitzende/Vorsitzenden ins Schiedsgericht. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.

- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig. Es ist keine Stimmenthaltung möglich.

### **§ 16: Freiwillige Auflösung des Vereins**

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des begünstigten Zwecks ist das verbleibende Vermögen für gemeinnützige Zwecke iSd §§ 34ff BAO zu verwenden, wobei die Verwendung dieses Vermögens den in § 2 definierten Vereinszielen entsprechen muss.
- (3) Das Koordinationsteam hat die freiwillige Auflösung innerhalb der gesetzlichen Fristen der Behörde anzuzeigen und die Abwicklung auszuführen.